

Satzung

„Hospizverein Traumfänger Bielefeld e.V.“

Präambel

Im Sinne der Hospizbewegung hat sich der „Hospizverein Traumfänger Bielefeld“ zum Ziel gesetzt, schwerkranke und sterbende Menschen und ihnen Nahestehende während ihrer letzten Lebensphase zu begleiten und ihnen Hilfestellung in vielfältiger Form zu geben. Der Verein setzt sich für die gesellschaftliche Enttabuisierung des Sterbens ein und möchte den Themen „Sterben“, „Tod“ und „Trauer“ als natürliche Vorgänge des Lebens Raum geben und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf einen offenen Umgang mit diesen hinwirken.

Der Wunsch eines Großteils der Schwerstkranken und Sterbenden ist es, bis zuletzt in vertrauter Umgebung zu leben und in Würde sterben zu können. Im Bewusstsein dieses völlig natürlichen Wunsches des Menschen möchte der Hospizverein Traumfänger Bielefeld nicht nur die Angehörigen im Rahmen einer ambulanten Begleitung unterstützen, sondern auch die verbleibende Lebenszeit der Sterbenden durch Erfüllung besonderer Wünsche mit Leben füllen.

Auch Trauernden möchte der Verein durch Angebote der Trauerbegleitung und Trauerarbeit (Gesprächskreise, Trauercafé) dabei helfen die veränderte Lebenssituation zu erklären und zu verstehen.

Der Verein versteht seine Arbeit als Ergänzung zu der Tätigkeit von Ärzten, Seelsorgern, Pflegediensten, Seniorenheimen und Bestattungsinstituten und strebt aktiv die Zusammenarbeit aller Betroffenen und Beteiligten an.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein soll beim Amtsgericht Bielefeld in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namen „Hospizverein Traumfänger Bielefeld e.V.“.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1.) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke.
- (2.) Er ist sowohl überkonfessionell als auch politisch unabhängig.

(3.) Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich humanen und christlichen Werten verpflichtet. Die Hilfe des Vereins richtet sich an alle Betroffenen - unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache und Herkunft, ihres Alters und ihrer religiösen und politischen Anschauung.

(4.) Der Verein fördert und unterstützt die häusliche und stationäre Pflege Sterbender. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen bis zu ihrem Lebensende möglichst im Zusammenwirken mit Angehörigen und Freunden und ambulanten und stationären Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helfern/innen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Er bietet Trauerbegleitung und Angehörigenarbeit zur persönlichen Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer an.

(5.) Er führt Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Hospizaufgaben durch.

(6.) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit über relevante Themen der Hospizarbeit und motiviert verantwortliche Stellen, rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für die Hospizarbeit zu schaffen.

(7.) Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins. Auslagen können im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

(1.) Die Mitgliederversammlung beschließt in der jährlich stattfindenden Versammlung eine Beitragsordnung für das Folgejahr. In der Beitragsordnung wird der jährliche Mitgliedsbeitrag festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag soll ein Mindestbetrag sein, der den Finanzbedarf zur Erreichung des Vereinszwecks sicherstellt. Es steht im freien Ermessen des Mitglieds, einen höheren Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks dem Verein zuzuwenden.

(2.) Der Beitrag soll jeweils bis zum 31.03. eines Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3.) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4.) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für Schulden und sonstige Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die aus dem Handeln der Vereinsorgane oder sonstiger Bevollmächtigter resultieren, haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzlich eine persönliche Haftung der Handelnden zwingend vorgeschrieben ist.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Schriftführer/in sowie
- e) einer/einem Beisitzer/in

(2.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.

(3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung nur durch die/den 2. Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

(1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) im erforderlichen Fall Bildung von Ausschüssen,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes und eines Stellenplanes für entgeltlich Beschäftigte für jedes Geschäftsjahr,
- f) Buchführung,
- g) Erstellung eines Jahresberichtes,
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen,
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2.) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

§ 11 Amtdauer des Vorstandes

(1.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2.) Die Kandidatur für die Vorstandswahl muss bis zum 30.06. eines Wahljahres schriftlich dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Kandidatenvorschläge können nur Vereinsmitglieder abgeben.

(3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

(1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es muss eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine kurzfristigere Einberufung möglich.

(2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der zweiten Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3.) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

(4.) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2.) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(3.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
- b) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
- c) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/innen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(4.) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden,

soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

(6.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet war. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1.) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2.) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.

(3.) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht die Satzung im Gründungsstadium den gerichtlichen Erfordernissen anzupassen.

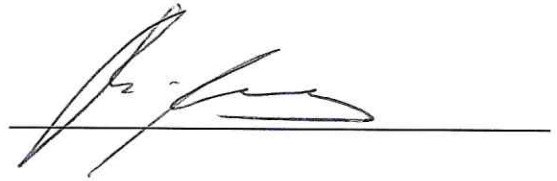
H. Schwarz

A. Paj

Keshin Kischne

F. Masotti

Manuela Frenz

A stylized handwritten signature in black ink on a horizontal line. The signature is highly cursive and appears to be a name like 'Frenz'.A stylized handwritten signature in black ink on a horizontal line. The signature is highly cursive and appears to be a name like 'Frenz'.